

Anhang II

zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.01.2013

Einleitungsbedingungen für Abwasser nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung

1. Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in den Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.

Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht jedes einzelnen Schadstoffs kleiner ist, als bei getrennter Behandlung.

2. In Gebieten, die nach dem Trennverfahren entwässert werden, darf das Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal (Regenwasserkanal) und das Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

3. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, nicht eingeleitet werden, die

- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
- die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren,
- durch die Abwasserreinigungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- und gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeersatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalk, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten, Fotobleichbäder, Fotofixierer, Fotoentwickler, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze; Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung)
- Abwässer aus Brandschadenssanierung
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung –DüMV) in der gültigen Fassung, entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Ziff. 4 genannten Einleitungen nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Ziff. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Abwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

a) Allgemeine Parameter

Temperatur	bis 35°C
DIN 38404-C4 (Ausgabe Dezember 1976)	
PH – Wert	6,5 – 10
DIN 38404-C5 (Ausgabe Januar 1984)	
CSB	1000 mg/l
DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)	
Absetzbare Stoffe	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
DIN EN 872-H33 (Ausgabe März 1996)	

b) Besondere Parameter

Schwer flüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette)	250 mg/l
DIN 38409-H17 (Ausgabe Mai 1981)	
Kohlenwasserstoffe gesamt	100 mg/l
DIN 38409-H18 (Ausgabe Februar 1981) oder DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist,	
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
DIN 38409-H 18 (Ausgabe Februar 1981) oder DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)	
Nicht abscheidbare, organisch halogenfreie	

Kohlenwasserstoffe Festlegung	Ableitung nur nach spezieller
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) DIN EN 1485-H14 (Ausgabe November 1996)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, gesamt DIN EN ISO 10301-F4 (Ausgabe August 1997)	0,5 mg/l
Phenolindex DIN 38409-H 16-3 (Ausgabe Juni 1984)	100 mg/l

c) Anorganische Stoffe

Sulfat DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar DIN 388405-D 27 (Ausgabe Juli 1992)	2 mg/l
Phosphorverbindungen DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)	15 mg/l
Fluorid DIN 38405-D 4-2 (Ausgabe Juli 1985) oder DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)	60 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar DIN 38405-D 13 (Ausgabe Februar 1981)	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt DIN 38405-D 13 (Ausgabe Februar 1981)	5 mg/l
Nitrit – Stickstoff DIN EN ISO 10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)oder DIN EN 26777-D 10 (Ausgabe April 1993)	10 mg/l
Ammonium – Stickstoff DIN 38406-E5 (Ausgabe Oktober 1983) oder DIN EN ISO 11732 E 23 (Ausgabe September 1997)	100 mg/l
Arsen DIN EN ISO11969 D 18 (Ausgabe November 1996)	1 mg/l
Barium DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	2 mg/l
Blei DIN 38406 E6-2 (Ausgabe Juli 1998)	0,5 mg/l
Chrom, gesamt DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	1 mg/l
Chromat DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987)	0,1 mg/l
Kupfer DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	2 mg/l
Nickel DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	0,5 mg/l
Selen DIN 38405 D 23-2 (Ausgabe Oktober 1994)	1 mg/l
Zink DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	3 mg/l
Silber DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	1 mg/l

Zinn	5mg/l
DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Cadmium	0,2 mg/l
DIN EN ISO 5961E 19 (Ausgabe Mai 1995)	
Quecksilber	0,05 mg/l
DIN EN 1483 E 12 (Ausgabe August 1997)	

- d) -Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten.
- Farbstoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der Abwasserreinigungsanlage sichtbar nicht gefärbt ist.
 - Gase
Die Ableitung von Abwasser, dass z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen kann, ist verboten.
 - Geruch
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

5. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

6. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Höchstmengen der Stofffracht können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall, nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, soweit keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Abwasseranlage entstehen.

7. Zur Messung der Grenzwerte sind die deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO – Normen oder die technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie, jeweils neuester Fassung, anzuwenden. Die Regelwerke werden von der Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich, gewerbeähnlich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann eine qualifizierte Stichprobe durch die Stadt gefordert werden. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Dabei sind die vorgenannten oder in der Einleitungsgenehmigung vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der

Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die mehr als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Beschaffenheit des Abwassers sind die unter 7. genannten Verfahren anzuwenden. Die Anzahl der qualifizierten Stichproben wird durch die Stadt festgelegt, die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

9. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, usw.) oder eine zeitweise Rückhaltung des Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.

10. Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen der Vorflutanlagen überschritten werden.

11. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise im Sinne dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers

- die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen
- Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen
- und selbsttätige Messinstrumente mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einzubauen.

12. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

13. Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

14. Die Einleitung von Kondensat aus Brennwertkesseln für erdgas- und ölbefeuerte Anlagen ist nur zulässig, sofern die Einleitungsbedingungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 251, Ausgabe August 2002, eingehalten werden.

15. Zum Schutz der Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt. Soll auf einem Grundstück ein Waschplatz eingerichtet werden, so ist eine Genehmigung nach dieser Satzung erforderlich. Insbesondere die Vorbehandlungsanlage (Benzinabscheider) ist entsprechend Anhang I zu beschreiben.

16. Bei Schmutzwasser aus Gastwirtschaften, Küchenbetrieben und Verpflegungsbetrieben sowie bei Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben sind Vorbehandlungsanlagen (Fettabscheider, Stärkeabscheider) erforderlich.